

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. September 2011

Nummer 36

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 359 Auflösung einer Stiftung („Stiftung Die Fähre“). S. 309
 360 Anerkennung einer Stiftung („Medien-Förderstiftung Ruhr“). S. 309
 361 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Röhl – vintana“). S. 309
 362 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 310

Sozialangelegenheiten

- 363 Errichtung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Essen-West und Rüttenscheid. S. 310

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 364 Ungültigkeitserklärung von Genehmigungsurkunden für den Verkehr mit Taxen nach § 47 und den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG. S. 310
 365 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 144 020). S. 310

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**359 Auflösung einer Stiftung
 („Stiftung Die Fähre“)**

Bezirksregierung
21.13-St. 489

Düsseldorf, den 2. September 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Die Fähre“

mit Sitz in Essen über die Auflösung der Stiftung Die Fähre (St. 489) gemäß § 5 Abs. 2 StiftG NRW am 06.10.2010 genehmigt.

Die Stiftung Die Fähre ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der Stiftung, Herwarthstraße 42 in 45138 Essen, anzumelden.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 309

**360 Anerkennung einer Stiftung
 („Medien-Förderstiftung Ruhr“)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1433

Düsseldorf, den 30. August 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Medien-Förderstiftung Ruhr“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.08.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 309

**361 Anerkennung einer Stiftung
 („Stiftung Röhl – vintana“)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1523

Düsseldorf, den 2. September 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Röhl – vintana“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.08.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 309

362 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0294

Düsseldorf, den 1. September 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

erteilte Vermessungsgenehmigung für den
Vermessungstechniker Arnold Bowski
ist am 31.08.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 310

Sozialangelegenheiten

**363 Errichtung des
Ev. Kindertagesstättenverbandes Essen-West
und Rüttenscheid**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 1. September 2011

**URKUNDE
ÜBER DIE ERRICHTUNG DES
EVANGELISCHEN
KINDERTAGESSTÄTTENVERBANDES
ESSEN-WEST UND RÜTTENSCHIED**

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreises in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbands-gesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 155) in Verbindung mit § 2 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt, wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergerhau-
sen,

Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhau-
sen,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Fronhausen,

Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-
Altendorf,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rütten-
scheid,

Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Essen-
Rüttenscheid,

bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertages-
stättenverband Essen-West und Rüttenscheid.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen
Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der
Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden zu
übernehmen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften
geben dem Verband durch übereinstimmende
Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August
2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 2011

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 310

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**364 Ungültigkeitserklärung
von Genehmigungsurkunden für den Verkehr
mit Taxen nach § 47 und den Verkehr
mit Mietwagen nach § 49 PBefG**

Folgende der dem Unternehmen Heinz-Günther
Hottgenroth, erteilten Urkunden für den Betriebs-
sitz in 47623 Kevelaer, Industriestraße und den
Betriebssitz in 47652 Weeze, Flughafenring-Termi-
nal werden hiermit für kraftlos erklärt:

Genehmigungsurkunde sowie Auszug aus der bis
zum 03.01.2013 befristeten Genehmigung zur Aus-
übung von Verkehr mit Taxen nach § 47 Personen-
beförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug
KLE-GH 209 mit der Ordnungsnummer 201 und
die Genehmigungsurkunden sowie Auszüge aus
den bis zum 03.01.2013 befristeten Genehmigun-
gen zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG für die Fahrzeuge KLE-GH 414,
KLE-GH 29, KLE-GH 717, KLE-GH 63, KLE-GH
824, KLE-GH 125, KLE-GH 326, KLE-HG 313,
KLE-GH 607, KLE-GH 327, KLE-GH 710, KLE-
GH 122, KLE-GH 329, KLE-GH 328, KLE-GH
306, KLE-GH 215, KLEGH 116, KLE-GH 377,
KLE-GH 378, KLE-GH 609, KLE-GH 240, KLE-
GH 723, KLE-GH 921 und KLE-GH 530.

Kleve, den 30. August 2011

Der Landrat

Im Auftrag

Ophey

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 310

365 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 144 020)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3 220 144 020 beantragt. Der Inhaber der

Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 5. Dezember 2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 5. September 2011

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 310



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach